



## Bundesverfassungsgericht stärkt Recht auf Beratungshilfe - News vom 27.07.2009 -

Die Verfassungsbeschwerde betraf die rechtswidrige Versagung von Beratungshilfe durch das zuständige Amtsgericht für einen Widerspruch gegen die Kürzung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) hat mit Beschluss vom 11.05.2009 entschieden, dass die angegriffene richterliche Entscheidung die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m.

Art. 20 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

(BverfG, Beschluss vom 11.05.2009, AZ: 1BvR 1517/08)

### Sachverhalt (gekürzt):

Die Beschwerdeführerin bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, die vom zuständigen Leistungsträger mit Bescheid vom 19.10.2007 u.a. mit dem Hinweis auf eine Haushaltsersparnis wegen Krankenhausaufenthaltes gekürzt wurden.

Für das von der Beschwerdeführerin gegen diesen Bescheid angestrebte Widerspruchsverfahren hat sie beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragt. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Erinnerung wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 29.04.2008 zurückgewiesen.

Das Amtsgericht vertrat die Ansicht, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar sei, selbst zur Vermeidung von Kosten Widerspruch einzulegen und die von der Behörde (ARGE) gewährte kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde und rügte die Verletzung ihrer Grundrechte, insbesondere von Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG.

#### BERLIN

KNAACKSTRASSE 22/24  
(AM WASSERTURM)  
10405 BERLIN  
FON 030 / 48 48 82 - 0  
FAX 030 / 48 48 82 48  
BERLIN@RKKM.DE

#### HAMBURG

HEUBERGREDDER 12  
22297 HAMBURG  
FON 040 / 521 08 70 0  
FAX 040 / 521 08 70 10  
HAMBURG@RKKM.DE

#### BRANDENBURG (HAVEL)

KIRCHHOFSTRASSE 17  
(VILLA REICHSTEIN)  
14776 BRANDENBURG  
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0  
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5  
BRANDENBURG@RKKM.DE

#### DRESDEN

ROQUETTESTRASSE 55  
01157 DRESDEN  
FON 0351 / 4 40 06 30  
FAX 0351 / 4 40 06 3  
dresden@rkkm.de

#### RECHTSANWÄLTE \*

OLIVER KISPERT LL.M.<sup>1</sup>

TILO KRAUSE<sup>2, 3</sup>

SEBASTIAN WEISS<sup>4</sup>

DIERK MEINRENKEN<sup>5</sup>

JÖRN FRANZ<sup>6</sup>

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt<sup>7</sup>

Dr. Uwe Mosig<sup>8</sup>

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

#### STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBERG)

#### FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

### **Entscheidung:**

Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) hat entschieden, dass die angegriffene richterliche Entscheidung die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) das Gebot einer „weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes“ abgeleitet.

Der Unbemittelte ist nach Ansicht des BverfG einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt.

Die vom Amtsgericht vorgenommene Auslegung des Beratungshilfegesetzes (BerHG), wonach es einem Rechtsuchenden zumutbar sei, selbst kostenlos Widerspruch einzulegen und dabei die Beratung derjenigen Behörde in Anspruch zu nehmen, die zuvor den Ausgangsverwaltungsakt erlassen hatte, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Das Amtsgericht hat die Rechtswahrnehmungsgleichheit verletzt, wenn es bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG oder auch bezüglich der Erforderlichkeit einer Vertretung (§ 2 Abs. 1 BerHG) davon ausgeht, dass ein vernünftiger Rechtsuchender in denjenigen Fällen, in denen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind, keine anwaltliche Hilfe für das Widerspruchsverfahren in Anspruch genommen hätte.

Die Versagung der Beratungshilfe führt zu einer Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber dem dargestellten Vergleichsmaßstab. Ein Bemittelter, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt, hätte nach normativen Maßstäben fremde Hilfe in Anspruch nehmen dürfen. Allein die Durchführung des kostenlosen Widerspruchsverfahrens von Amts wegen und das Fehlen einer Begründungspflicht lassen nicht den Schluss zu, dass er von seinem Recht, sich durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor der Widerspruchsbehörde vertreten zu lassen (vgl. § 13 SGB X), keinen Gebrauch machen würde.

Ein vernünftiger Rechtsuchender darf sich aktiv am Verfahren beteiligen. Dieses Recht wurzelt in dem rechtsstaatlichen Grundsatz des fairen Verfahrens, der im Verwaltungsverfahren Anwendung findet. Damit wird letzt-

lich dem aus der Menschenwürde abzuleitenden Gebot, dass über die Rechte des Einzelnen nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt werden darf, Rechnung getragen.

Die Versagung der Beratungshilfe wird auch nicht durch sachliche Gründe von ausreichendem Gewicht im Sinne des Art. 3 GG gerechtfertigt. Vielmehr wird die Rechtswahrnehmung der Beschwerdeführerin im Vergleich zu bemittelten Rechtsuchenden unverhältnismäßig eingeschränkt, weil die Verweisung auf die behördliche Beratung die Grenze der Zumutbarkeit überschreitet. Es kann der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden, den Rat derselben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie angreifen will.

Schon der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Inanspruchnahme behördlicher Beratung nicht zumutbar sei, wenn eine Vertretung gegenüber einer an sich auskunftspflichtigen Behörde „zur Durchsetzung von Ansprüchen des Bürgers notwendig ist“.

Soll der Leistungsträger (ARGE) zusätzlich zur Überprüfung des angegriffenen Bescheides auch noch Beratung und Formulierungshilfe beim Widerspruch gegen die eigene Verwaltungsentscheidung leisten, besteht die abstrakte Gefahr von Zirkelschlüssen und Interessenkonflikten.

Da die beratungsbedürftige Beschwerdeführerin die verschiedenen Interessen nicht ausreichend durchschaut und zu weiterführenden Rechtsausführungen nicht in der Lage ist, wird sie befürchten, dass die Behörde an der einmal als zutreffend erachteten Entscheidung festhalten wird. Sie wird daher deren Rat misstrauen. Unabhängig von der Frage, ob dieses Misstrauen berechtigt ist, ist der behördliche Rat aus Sicht der Beschwerdeführerin daher nicht mehr geeignet, ihn zur Grundlage einer selbständigen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren zu machen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Vorverfahren in ein Klageverfahren mit der beratenden Behörde als potentiellern Prozessgegner münden kann. Das Widerspruchsverfahren dient nicht nur dem Zweck einer Selbstkontrolle der Verwaltung, sondern auch dem Rechtsschutz des Betroffenen und der Entlastung der Gerichte.

Mit Blick auf die mögliche gerichtliche Auseinandersetzung und die prozessrechtlichen Grundsätze der Waffengleichheit und der gleichmäßigen Verteilung des Risikos am Verfahrensausgang, ist es unzumutbar, der Beschwerdeführerin eine allein ihren Interessen verpflichtete Beratung, wie sie dem Bemittelten mit dem Anwalt zur Verfügung steht, vorzuenthalten und statt dessen der Behörde mit der Beratungstätigkeit Einfluss auf die Art und Weise der Rechtswahrnehmung des Rechtsuchenden zu geben.

Der rein fiskalische Gesichtspunkt, nach dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Kosten zu sparen, kann nach den dargestellten Gründen nicht als sachgerechter Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 3 GG angesehen werden.

**Jörn Franz**

Fachanwalt für Arbeitsrecht